

# COVID-19 Schutzkonzept 3.0 - TC Riesbach (gültig ab 20. April 2021)



Nachfolgend ist das Schutzkonzept des TC Riesbach beschrieben. Da der TC Riesbach Mieter der Tennisanlage Lengg ist, muss zusätzlich zwingend das Schutzkonzept des Hallen TC Lengg beachtet werden.

Über die Massnahmen und die Schutzkonzepte wird nicht diskutiert. Nur unter Einhaltung dieser Regeln ist ein Betrieb der Clubanlage weiterhin möglich.

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### 1.1. Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragte für den TC Riesbach ist Hans Jörg Niederreuther, Klosbachstrasse 33, 8032 Zürich, hans\_joerg@niederreuther.com, Tel. +41 78 839 26 22, welcher in der Swisstennis Mitgliederadministration als solcher eingetragen ist.

### 1.2. Hygienevorschriften

#### Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

### 1.3. Social Distancing

#### Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden.

### 1.4. Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

#### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- In einer geschlossenen Tennishalle dürfen maximal 15 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Swiss Tennis empfiehlt jedoch für diese Altersgruppe eine Obergrenze von 5 Personen. Für Jahrgänge 2001 und jünger und für Aussenplätze gilt diese Beschränkung nicht.

# COVID-19 Schutzkonzept 3.0 - TC Riesbach (gültig ab 20. April 2021)



## Restaurant

- Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Für das Restaurant ist das Schutzkonzept des Betreibers (Hallen TC Lengg) zu beachten.

## Maskenpflicht

- Nur beim Tennisspielen in der Halle müssen Personen mit Jahrgang 2000 und älter im Doppel eine Gesichtsmaske tragen. Im Einzel (drinnen und draussen) und im Doppel draussen gibt es keine Maskenpflicht.
- Im Gruppenunterricht in der Halle mit mehr als 3 Personen muss entweder eine Maske getragen werden ODER es muss vom Trainer sichergestellt werden, dass ein Abstand von 5 Meter (25 m<sup>2</sup> pro Person) stets eingehalten werden kann (z.B. mit Hilfe von Zonen oder Abschränkungen).
- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## 1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden für eine allfällige Präsenzliste die jeweils zeitlich relevanten Platzreservierungen auf Gotcourts herangezogen. Für Anlässe oder Veranstaltungen über den normalen Spielbetrieb hinaus werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

- Platzreservierungen werden ausschliesslich durch das System Gotcourts ermöglicht
- Alle Spielernamen müssen zwingend eingetragen werden und zwingend der Realität entsprechen

## 1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

# COVID-19 Schutzkonzept 3.0 - TC Riesbach (gültig ab 20. April 2021)



## 1.7. Informationspflicht

Die Schutzmassnahmen des TC Riesbach wurden am 20.04.2021 allen Mitgliedern kommuniziert.

Zusätzlich werden auf dem Clubgelände BAG-Plakate und das Plakat „So schützen wir uns im Tennis Club“ angebracht.

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für allfällige Veranstaltungen des TC Riesbach gilt nachfolgende Schutzkonzept.

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

### Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es dürfen maximal 15 Personen gleichzeitig spielen. Wenn sich 2 Gruppen mit je 15 Personen nicht vermischen, dann dürfen auf grossen Aussenanlagen auch mehr Personen gleichzeitig Matches spielen. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.

Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

# COVID-19 Schutzkonzept 3.0 - TC Riesbach (gültig ab 20. April 2021)



## Rückverfolgung von engen Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

## Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

## Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Zuschauer sind im Amateursport verboten. Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 2 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

## Maskenpflicht

- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen einer Tennisanlage. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Vorstand des TC Riesbach erstellt. Es wurde allen Mitgliedern übermittelt.

Zürich, 19. April 2021

Der COVID-19-Beauftragte  
Hans Jörg Niederreuther

TC Riesbach  
Bleulerstrasse 41  
8008 Zürich  
[www.tcriesbach.ch](http://www.tcriesbach.ch)